

# Satzung des Fördervereins der KiTa Waldems-Bermbach

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein KiTa Waldems-Bermbach“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Waldems-Bermbach.
3. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) durch die Förderung der Kindertagesstätte Waldems-Bermbach. Der Verein ist dabei selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Zielsetzung und der Zweck des Fördervereins werden insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
  - Erwerb von Büchern, Spielzeugen, allgemeinen pädagogischen Hilfsmitteln, Spielgeräten oder Einrichtungsgegenständen;
  - Förderung von Exkursionen, Wanderungen oder Fahrten;
  - Förderung von kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen, Lesungen, Kinderkonzerten, Vorträgen oder Lehrgängen;
  - Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des Kindergartens und in sonstigen Einzelfällen, die der Erziehung förderlich sind;
  - Unterstützung bei der pädagogischen Arbeit;
  - Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von Mitgliedern und Sponsoren;
  - Fundraising zur Finanzierung der vorgenannten Maßnahmen.
4. Der Verein soll zur Erfüllung seines Zwecks geeignete Mittel einsetzen, die durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse oder sonstige Zuwendungen und Einnahmen erlangt werden. Die erlangten Mittel dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Zwecke des Vereins nachhaltig zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und den Verein in angemessener und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
3. Die Unterstützung des Vereins durch die Mitglieder erfolgt in erster Linie durch die zu leistenden jährlichen Mitgliedsbeiträge. Höhe, Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung geregelt.
4. Die rechtsverbindliche Kommunikation mit dem Mitglied findet grundsätzlich an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse statt.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
6. Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann jederzeit mit Wirkung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
7. Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, bei einem groben Verstoß gegen die Satzung, vor allem gegen den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen.
8. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, nachdem dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme gewährt worden ist. Eine Stellungnahme hat innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung über den beabsichtigten Vereinsausschluss zu erfolgen.
9. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen, auch nicht auf Beitragsrückerstattung.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich gem. § 26 BGB aus folgenden Mitgliedern zusammen:
  - a. dem/der Vorsitzenden,
  - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c. dem/der Kassenwart/in.
2. Dem Vorstand können bis zu vier Beisitzer/innen beratend zur Seite gestellt werden.
3. An den Vorstandssitzungen soll zudem ein weiteres beratendes Mitglied des Elternbeirats teilnehmen.

4. Vertretungsberechtigt sind grundsätzlich gem. § 26 Abs. 2 BGB zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam. Erklärungen können auch gegenüber einem Mitglied des Vorstands rechtswirksam abgegeben werden.
5. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren wie folgt gewählt:
  - a. In Jahren mit gerader Endziffer:

der/die Vorsitzende;
  - b. In Jahren mit ungerader Endziffer:
    - der/die stellvertretende Vorsitzende,
    - der/die Kassenwart/in.
6. Jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird ein Vertreter nur bis Ende der ursprünglichen Amtszeit gewählt, um die Einhaltung des Wahlzyklus zu gewährleisten.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe der Gründe verlangt.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Der Versammlungsleiter ist die/der Vorsitzende und im Falle der Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied gem. § 26 BGB. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter benannt.
5. Abstimmungen
  - a. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
  - b. Nicht anwesende Mitglieder können sich – auch durch ein anderes anwesendes Mitglied - vertreten lassen; der Vertreter muss eine schriftliche Vollmacht des vertretenen Mitglieds in der Mitgliederversammlung vorlegen.
  - c. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  - d. Sie fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
  - e. Für eine Satzungsänderungen oder eine Auflösung des Vereins ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
  - f. Auf Beschluss des Vorstands können Gäste ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

## **§ 7 Kassenprüfer**

1. Zur Kontrolle der Vereinsgeschäfte sind ein erster, ein zweiter und ein dritter Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung auf jeweils drei Jahre zu wählen.
2. In jedem Jahr wird ein Kassenprüfer, jeweils nach Ablauf seiner dreijährigen Amtszeit, neu gewählt.
3. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Kassenprüfer vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird ein Vertreter nur bis Ende der ursprünglichen Amtszeit gewählt, um die Einhaltung des Wahlzyklus zu gewährleisten.
5. Die Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB können nicht Kassenprüfer sein.
6. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.
7. Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer gemeinsam.
8. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Waldems, die es für die Förderungen der Erziehung in der KiTa Waldems-Bermbach (Träger: Gemeinde Waldems) zu verwenden hat.

# Beitragsordnung des Fördervereins KiTa Waldems-Bermbach

---

**Die Mitgliederversammlung des Fördervereins KiTa Waldems-Bermbach hat am 4. Oktober 2023 folgende Beitragsordnung beschlossen:**

1. Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben.
2. Die Beiträge werden grundsätzlich jeweils im zweiten Quartal des Geschäftsjahres eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat.
3. Der jährliche Beitrag beträgt 25,00 EUR (Mindestbeitrag).
4. Der Beitrag ist unabhängig vom Eintrittsdatum des Mitglieds.
5. Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein wird der Mitgliedsbeitrag nicht erstattet.
6. Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit von der Mitgliederversammlung geändert werden.
7. Diese Beitragsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.